

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 30/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. Januar 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, Beschäftigungszeiten in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Der Kläger ist seit 1961 berechtigt, den akademischen Grad eines "Diplom-Physikers" zu führen. Als solcher arbeitete er in der DDR vom 2. Januar 1962 bis über den 30. Juni 1990 hinaus im VEB S. F., Wissenschaftlicher Industrie-Betrieb bzw in der F. , Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH. Der Kläger war in der DDR in kein Zusatzversorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Die Beklagte lehnte das Begehren des Klägers ab, weil er als Diplom-Physiker nicht zum Kreise der obligatorisch Versorgungsberechtigten iS der AVItech gehöre (Bescheid vom 28. Februar 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. November 2002). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 27. Mai 2005; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 17. Januar 2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet.
- 6 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

- 7 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob Physiker (Chemiker und andere Naturwissenschaftler) zu den in § 1 Abs. 1 Satz 1 der 2. DB genannten Ingenieuren und Technikern aller Spezialgebiete gehören."
- 8 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht, denn er hat deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger hat selbst ausgeführt, dass das Bundessozialgericht (BSG) diese Frage schon mehrfach beantwortet hat (hierzu stellvertretend Urteil vom 10. April 2002, B 4 RA 18/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 8). Er hat nicht hinreichend aufgezeigt, dass insoweit neue, vom BSG noch nicht bedachte Umstände einen erneuten Klärungsbedarf hervorgerufen haben. Soweit er sich darauf beruft, dass eine "Systematik der Berufe" aus dem Jahre 1950 aufgefunden worden sei und sich daraus eindeutig ergebe, dass der Begriff Ingenieur in den sozialistischen Ländern auch die Naturwissenschaftler umfasst habe, hat er nicht aufgezeigt, warum die "Systematik der Berufe" aus dem Jahre 1950 für den staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990, an den der Bundesgesetzgeber zum 3. Oktober 1990 im Regelfall faktisch angeknüpft hat, erheblich sein könnte (hierzu schon BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 8 S 73 f, 77 und zuletzt BSG, Urteil vom 16. März 2006 - B 4 RA 29/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 9 RdNr 24 ff).
- 9 2. Den geltend gemachten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Darauf kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Der Kläger hat zwar dargelegt, dass er in der mündlichen Verhandlung den Beweisantrag gestellt hat, "durch Sachverständigengutachten zu ermitteln, wie hoch die prozentualen Anteile der von der DDR in die AVItech einbezogenen Ingenieure und Techniker einerseits und der Naturwissenschaftler andererseits waren". Er hat jedoch nicht dargetan, dass das LSG diesem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Er hat insbesondere nicht ausgeführt, dass sich der Antrag nach der maßgeblichen Rechtsansicht des LSG auf eine entscheidungserhebliche Tatsache bezogen hat, noch hat er dargetan, weshalb sich das LSG auf Grund seiner Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, dem Beweisantrag zu entsprechen.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

